

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

ZL 13.886/3-III/A/3/2000

Änderung des Bundesgesetzes vom
15. Dezember 1987 über die Abgeltung
von bestimmten Unterrichts- und Erziehungs-
tätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums
für Unterricht und Kunst und des Bundes-
ministeriums für Land- und Forstwirtschaft;
Einleitung des Begutachtungs- und des
Konsultationsverfahrens

bm:bwk
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Sachbearbeiter:
Dr. WIENERROITHER
Tel.: 53120-2367
Fax: 53120-2310

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
das Bundesministerium für **Finanzen**
das Bundesministerium für **öffentliche Leistung und Sport**
das Bundesministerium für **öffentliche Leistung und Sport, Zentrale Personalkoordination**
das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**

den Landesschulrat für **das Burgenland**
den Landesschulrat für **Kärnten**
den Landesschulrat für **Niederösterreich**
den Landesschulrat für **Oberösterreich**
den Landesschulrat für **Salzburg**
den Landesschulrat für **Steiermark**
den Landesschulrat für **Tirol**
den Landesschulrat für **Vorarlberg**
den Stadtschulrat für **Wien**

den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Höhere Schule**
Lackierergasse 7, 1090 Wien
die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen**
Bankgasse 9, 1010 Wien

den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen und die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien

<http://www.bmbwk.gv.at>
DVR 0064301

- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung mit Ausnahme der lit.c und die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Bankgasse 9, 1010 Wien
- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten, land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Instituten nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, sowie an Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Instituten im Sinne des § 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes
Hoher Markt 4/2b, 1010 Wien
- das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das **Erzbischöfliche Ordinariat Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1987 über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft geändert wird.

Es wird um allfällige Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf bis spätestens

16. Mai 2001

ersucht.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, darf Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Im Falle der Abgabe einer Stellungnahme wird gebeten, 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Beilage

Wien, 24. April 2001
Die Bundesministerin:
GEHRER

F.d.R.d.A.:

Amor

Stand 15.3.2001

ENTWURF

xxx. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1987 über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1987 über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 656, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 325/1993, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten an Schulen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“

2. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Lehrbeauftragten, deren Einsatz durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 242/1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), durch das Bundesgesetz vom 6. Feber 1974, BGBl. Nr. 140, über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern oder durch das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, vorgesehen ist. Weiters gilt dieses Gesetz für Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher, die die Schüler der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik im Rahmen der lehrplanmäßig vorgesehenen Praxis an den Besuchspraxisstätten dieser Bildungsanstalten während des Unterrichtsjahres zu betreuen haben.“

3. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Vergütung für Lehrbeauftragte beträgt je Lehrveranstaltungs- bzw. Unterrichtsstunde

1. für Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen, für die eine LPA-Verwendungsgruppe vorgesehen ist S 566,--
2. für fachwissenschaftliche und fachdidaktische Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie nicht unter Z 1 fallen, für Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen der Schulpraxis sowie für didaktische Lehrveranstaltungen im Rahmen der Akademielehrgänge für Unterrichtspraktikanten an Pädagogischen Instituten S 404,--
3. für die Lehrtätigkeit bzw. den Unterricht in einer praktischen Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltung oder in einer Fertigkeit S 278,--“

4. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 treten an die Stelle der in § 1 Abs. 4, 5 und 6 genannten Schilling-Beträge die in der folgenden Tabelle angeführten Euro-Beträge:

Schilling	Euro
20,--	1,5
30,--	2,2
40,--	2,9
200,--	14,5
230,--	16,7
278,--	20,2
300,--	21,8
404,--	29,4
566,--	41,1

5. In § 1 entfällt Abs. 8. Der bisherige Abs. 9 erhält die Absatzbezeichnung (8) und lautet:

„(8) Ergeben sich bei der Ermittlung der Beträge gemäß Abs. 7 Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“). Der Berechnung einer allfälligen Erhöhung sind jedoch die ungerundeten Beträge zu Grunde zu legen.“

6. § 3 lautet:

„§ 3. Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten jedoch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, hat durch Verordnung oder im Einzelfall festzulegen, welche Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen in die einzelnen Gruppen von Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 4 Z 1 bis 3 einzureihen sind.“

7. In § 4 werden nach Abs. 5 folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Der Titel, § 1 Abs. 1 und 4, § 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/XXXX sowie der Entfall des § 1 Abs. 8 treten mit 1. September 2001 in Kraft.

(7) Die Umstellung der in § 1 Abs. 4, 5 und 6 genannten Schilling-Beträge auf Euro-Beträge sowie § 1 Abs. 8 (neu) treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

VORBLATT

Problem:

1. Nunmehr können auch an Fachschulen für Sozialberufe Lehrbeauftragte eingesetzt werden. Diese sind im gegenständlichen Gesetz noch nicht verankert. Außerdem ist die taxative Aufzählung des Adressatenkreises in § 1 mittlerweile zu kasuistisch geworden.
2. Durch das mittlerweile in Kraft getretene Akademien-Studienrecht sind einige Begriffe im gegenständlichen Gesetz nicht mehr zutreffend.
3. Nicht mehr zeitgemäße Mitwirkung weiterer Ressorts bei der Einreihung von Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen.
4. Ab 1. Jänner 2002 ist der Euro einziges Zahlungsmittel in Österreich.
5. Vergütungen auf Grund dieses Bundesgesetzes unterliegen der Umsatzsteuer-Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 11 lit. b UStG 1994.

Ziel und Inhalt:

1. Einführung einer abstrakten Beschreibung des Adressatenkreises.
2. Anpassung der Terminologie an das Akademien-Studienrecht.
3. Entfall der Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport und des Bundesministers für Finanzen.
4. Umstellung der Beträge von Schilling auf Euro.
5. Entfall des Zuschlags für Vergütungen, die der Umsatzsteuer unterliegen.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Maßnahmen bewirken keine kostenmäßigen Auswirkungen.

EU-Konformität:

Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Maßnahmen sind EU-konform, die Umstellung auf Euro per 1. Jänner 2002 ist geboten.

ERLÄUTERUNGEN

zu Z 1 (Titel):

Die durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2000, BGBI. I Nr. 16, erfolgten Änderungen der Ressortorganisationen und -bezeichnungen sind im Titel zu berücksichtigen.

zu Z 2 (§ 1 Abs. 1):

Auf Grund schulrechtlicher Bestimmungen (§ 56 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962) können Lehrbeauftragte nunmehr auch an Fachschulen für Sozialarbeit eingesetzt werden. Sie sind daher auch in den Adressatenkreis des gegenständlichen Gesetzes aufzunehmen. Damit allerdings die bereits jetzt umfangreiche taxative Aufzählung der Unterrichtsanstalten, an denen Lehrbeauftragte tätig werden können, nicht noch raumgreifender wird, soll der Adressatenkreis künftig abstrakt umschrieben werden. Dies bietet auch den Vorteil, dass – wenn durch eine künftige schulrechtliche Änderung das Einsatzgebiet von Lehrbeauftragten erweitert oder eingeschränkt wird – keine neuerliche Änderung dieser Bestimmung nötig ist.

Durch diese Maßnahme entstehen keine kostenmäßigen Auswirkungen, da der Einsatz von Lehrbeauftragten an Fachschulen für Sozialarbeit bereits durch obige SchOG-Bestimmung geregelt wird.

zu Z 3 (§ 1 Abs. 4):

Für den Bereich der Lehrbeauftragten an Akademien im Sinne des Akademien-Studiengesetzes 1999 (BGBI. I Nr. 94) sind verschiedene Begriffe auf die neue Terminologie umzustellen. So ist zB weder im AStG noch in der AStO von einem Unterricht die Rede, sondern nur mehr von Lehrveranstaltungen. Da jedoch nicht vom Grundsatz der Bezahlung nach Stunden abgegangen werden soll, wurde der Begriff „Lehrveranstaltungsstunde“ eingeführt.

Im übrigen wurden die Überbegriffe für die Zuordnungen nach Z 1 bis 3 belassen. Die Änderungen in der Terminologie bei den speziellen Lehrveranstaltungen wurden angepasst (zB scheint beim Diplomstudium für Volksschulen der Begriff „Didaktik“ nicht mehr auf, sondern der entsprechende Studienfachbereich lautet durchgehend „Fachwissenschaften“ und „Fachdidaktiken“). Die nähere Zuordnung dieser Lehrveranstaltungen mit der neuen Terminologie wird in der gleichzeitig in Begutachtung versendeten Verordnung über die Einreihung von Unterrichtsveranstaltungen der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorgenommen.

zu Z 3 bis 6 (§ 1 Abs. 4 bis 6 und 8 [neu]):

Die Einführung des EURO als reales Zahlungsmittel mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 macht die Umstellung von Schillingbeträgen auf Eurobeträge in sämtlichen Dienst- und Besoldungsrechtsgesetzen erforderlich. Im Bereich der Eigenlegistik des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist unter anderem die Umstellung des vorliegenden Gesetzes auf Eurobeträge nötig. Die Umrechnung erfolgte durch Division der Schillingbeträge durch 13,7603 und nachfolgende kaufmännische Rundung auf eine Nachkommastelle.

Abs. 8 (neu) enthält die für Eurobeträge erforderliche Rundungsregel („kaufmännische Rundung“) für die Valorisierung der Vergütungen.

zu Z 6 (Entfall des bisherigen Abs. 8 in § 1):

Diese Bestimmung ist obsolet, da die (unechte) Umsatzsteuer-Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 lit. b Umsatzsteuergesetz 1994 vorliegt. Wiewohl der Zuschlag von 75 % des jeweiligen Umsatzsteuersatzes zu den Vergütungen nur zur Anwendung kommen könnte, wenn die Vergütung der USt unterliegen würden, soll die Bestimmung aus Gründen der rechtlichen Klarheit gestrichen werden.

zu Z 7 (§ 3):

Die Bestimmung in § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBI. Nr. 244/1965, hat bei der Einstufung von Unterrichtsgegenständen in die Lehrverpflichtungsgruppen ursprünglich die Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen (in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht; nunmehr wäre der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport zuständig) vorgesehen. Im Sinne einer weiteren Zurückdrängung von Mitwirkungsbefugnissen wurde im Rahmen des Struktuanpassungsgesetzes 1996, BGBI. Nr. 201, diese Mitwirkung vorläufig befristet auf zwei Jahre aufgehoben. Durch die 1. Dienstrechtsnovelle 1998 (BGBI. I Nr. 123) wurde dann auch die Befristung aufgehoben.

Es ist daher im Sinne des anzustrebenden Abbaus von Verwaltungsaufwand zweckmäßig, bei der Einreihung von Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen in die einzelnen Gruppen von Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen ebenfalls die Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport entfallen zu lassen. Auch kann die Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen entfallen, da dieser ohnehin auf Grund der bundeshaushaltrechtlichen Vorschriften zu befassen ist, sobald eine Maßnahme Mehrkosten erwarten lässt.

Weiters sind auch hier die durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 erfolgten Änderungen und die hochschulische Terminologie zu berücksichtigen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG. Besondere Erfordernisse der Beschlussfassung bestehen nicht.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1987, BGBl. Nr. 656, über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Lehrbeauftragten an den Bundesanstalten für Leibeserziehung, Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik, Bildungsanstalten für Erzieher, land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten und Instituten, Akademien für Sozialarbeit, Berufspädagogischen Akademien, Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten, Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Instituten sowie für die Veranstaltungsleiter für Fortbildungsveranstaltungen an den Pädagogischen und Religionspädagogischen Instituten. Weiters gilt dieses Gesetz für Besuchskindergarten(rinnen) und Besuchserzieher, die die Schüler der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie der Bildungsanstalten für Erzieher im Rahmen der lehrplännmäßig vorgesehenen Praxis an den Besuchspraxisstätten dieser Bildungsanstalten während des Unterrichtsjahres zu betreuen haben.

...

- (4) Die Vergütung für Lehrbeauftragte beträgt je Unterrichtsstunde
1. für Unterrichtsveranstaltungen, für die eine LPA-Verwendungsgruppe vorgesehen ist S 566,--
 2. für fachtheoretische und didaktische Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie nicht unter Z 1 fallen, sowie für Unterrichtsveranstaltungen der Schulpraxis S 404,--
 3. für den Unterricht in einer praktischen Unterrichtsveranstaltung oder in einer Fertigkeit S 278,--

Vorgeschlagene Fassung:

(Fassung, die ab dem 1. Jänner 2002 gelten soll)

Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten an Schulen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Lehrbeauftragten, deren Einsatz durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 242/1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), durch das Bundesgesetz vom 6. Feber 1974, BGBl. Nr. 140, über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern oder durch das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, vorgesehen ist. Weiters gilt dieses Gesetz für Besuchskindergarten(rinnen) und Besuchserzieher, die die Schüler der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik im Rahmen der lehrplännmäßig vorgesehenen Praxis an den Besuchspraxisstätten dieser Bildungsanstalten während des Unterrichtsjahres zu betreuen haben.

...

- (4) Die Vergütung für Lehrbeauftragte beträgt je Lehrveranstaltungs- bzw. Unterrichtsstunde
1. für Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen, für die eine LPA-Verwendungsgruppe vorgesehen ist € 41,1
 2. für fachtheoretische und didaktische Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie nicht unter Z 1 fallen, sowie für Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen der Schulpraxis € 29,4
 3. für die Leitfähigkeit bzw. den Unterricht in einer praktischen Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltung oder in einer Fertigkeit € 20,2

Geltende Fassung:

- (5) Die Vergütung für Veranstaltungsleiter für Fortbildungsveranstaltungen an den Pädagogischen und Religionspädagogischen Instituten sowie an den land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten beträgt
 für den ersten bis dritten Halbtag je S 300,--
 für den vierten bis sechsten Halbtag je S 230,--
 für den siebten und die folgenden Halbtage je S 200,--

Ein Halbtag im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist dann gegeben, wenn die Veranstaltungsleitung an diesem Halbtag mindestens vier Stunden umfaßt; der Anspruch auf Vergütung für den letzten Halbtag besteht jedoch auch dann, wenn die Veranstaltungsleitung an diesem Halbtag mindestens zwei Stunden umfaßt.

- (6) Die Vergütung für Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher(innen), die die Schüler der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie der Bildungsanstalten für Erzieher im Rahmen der Lehrplanmäßig vorgesehenen Praxis an den Besuchspraxisstätten dieser Bildungsanstalten während des Unterrichtsjahres zu betreuen haben, beträgt
 für eine Praxisstunde mit einem Schüler S 20,--
 für eine Praxisstunde mit zwei Schülern S 30,--
 und für eine Praxisstunde mit drei oder mehr Schülern S 40,--

(8) Weiters gebührt zu den Vergütungen nach den Abs. 4 bis 6 im Zusammenhang mit den Abs. 7 und 9 ein Zuschlag von 75 von 11 des jeweiligen Umsatzsteuersatzes, sofern die Vergütungen der Umsatzsteuer unterliegen.

(9) Die sich nach den Abs. 7 und 8 ergebenden Beträge sind in der Weise auf volle Schillingbeträge zu runden, daß Restbeträge unter 50 Groschen vernachlässigt und Restbeträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufgeführt werden. Der Berechnung einer allfälligen weiteren Erhöhung sind jedoch die ungerundeten Beträge zugrunde zu legen.

Vorgeschlagene Fassung:

- (5) Die Vergütung für Veranstaltungsleiter für Fortbildungsveranstaltungen an den Pädagogischen und Religionspädagogischen Instituten sowie an den land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten beträgt
 für den ersten bis dritten Halbtag je € 21,8
 für den vierten bis sechsten Halbtag je € 16,7
 für den siebten und die folgenden Halbtage je € 14,5

Ein Halbtag im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist dann gegeben, wenn die Veranstaltungsleitung an diesem Halbtag mindestens vier Stunden umfaßt; der Anspruch auf Vergütung für den letzten Halbtag besteht jedoch auch dann, wenn die Veranstaltungsleitung an diesem Halbtag mindestens zwei Stunden umfaßt.

- (6) Die Vergütung für Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher(innen), die die Schüler der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie der Bildungsanstalten für Erzieher im Rahmen der Lehrplanmäßig vorgesehenen Praxis an den Besuchspraxisstätten dieser Bildungsanstalten während des Unterrichtsjahres zu betreuen haben, beträgt
 für eine Praxisstunde mit einem Schüler € 1,5
 für eine Praxisstunde mit zwei Schülern € 2,2
 und für eine Praxisstunde mit drei oder mehr Schülern € 2,9

(8) Ergeben sich bei der Ermittlung der Beträge gemäß Abs. 7 Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“). Der Berechnung einer allfälligen Erhöhung sind jedoch die ungerundeten Beträge zu Grunde zu legen.

Geltende Fassung:

§ 3. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst, bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten jedoch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung oder im Einzelfall festzulegen, welche Unterrichtsveranstaltungen in die einzelnen Gruppen von Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 4 Z 1 bis 3 einzureihen sind.

§ 4. ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 3. Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten jedoch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, hat durch Verordnung oder im Einzelfall festzulegen, welche Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen in die einzelnen Gruppen von Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 4 Z 1 bis 3 einzureihen sind.

§ 4. ...

(6) Der Titel sowie § 1 Abs. 1, 4, 5, 6 und 8 sowie § 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/XXXX treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(7) Die Umstellung der in § 1 Abs. 4, 5 und 6 genannten Schilling-Beträge auf Euro-Beträge sowie § 1 Abs. 8 (neu) treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.